LANDKREIS
BAD KISSINGEN
Hier gehts besser.

Anzeigepflicht für Unternehmer im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände

Unternehmer, einschließlich Importeure, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben nach § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) in der Fassung der 22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 3. April 2024 (22. Änderungsverordnung) eine Anzeigepflicht gegenüber der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde.
In Bayern sind dies die Lebensmittelüberwachungsbehörden an den Kreisverwaltungsbehörden.

Die Anzeigepflicht dient der einheitlichen Ausgestaltung der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 enthaltenen allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörden und der Unternehmer in Bezug auf die Erstellung und Aktualisierung von Unternehmenslisten.

Anzeigepflichtig ist die allgemeine Tatsache, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden (siehe Regelungen des neu eingefügten § 2a BedGgstV).

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, die bereits einer Registrierungspflicht nach dem Lebensmittelhygienerecht (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) unterliegen, da diese den Behörden bereits bekannt sind.

Die Anzeige umfasst folgende Angaben:

- ☐ Name, Anschrift und Rechtsform des Unternehmens, welches Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt,
- ☐ Bezeichnung und Anschrift des jeweiligen Betriebes,
- ☐ Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten (z. B. Hersteller, Importeur, Inverkehrbringer),
- ☐ Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 935/2004, die den Hauptbestandteil der Fertigerzeugnisse Darstellt.

Die 22. Änderungsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
Die Übergangsfristen enden am 31. Oktober 2024 (siehe Regelungen des neu angefügten Absatzes 19 in § 16 BedGgstV).

Version 01-24